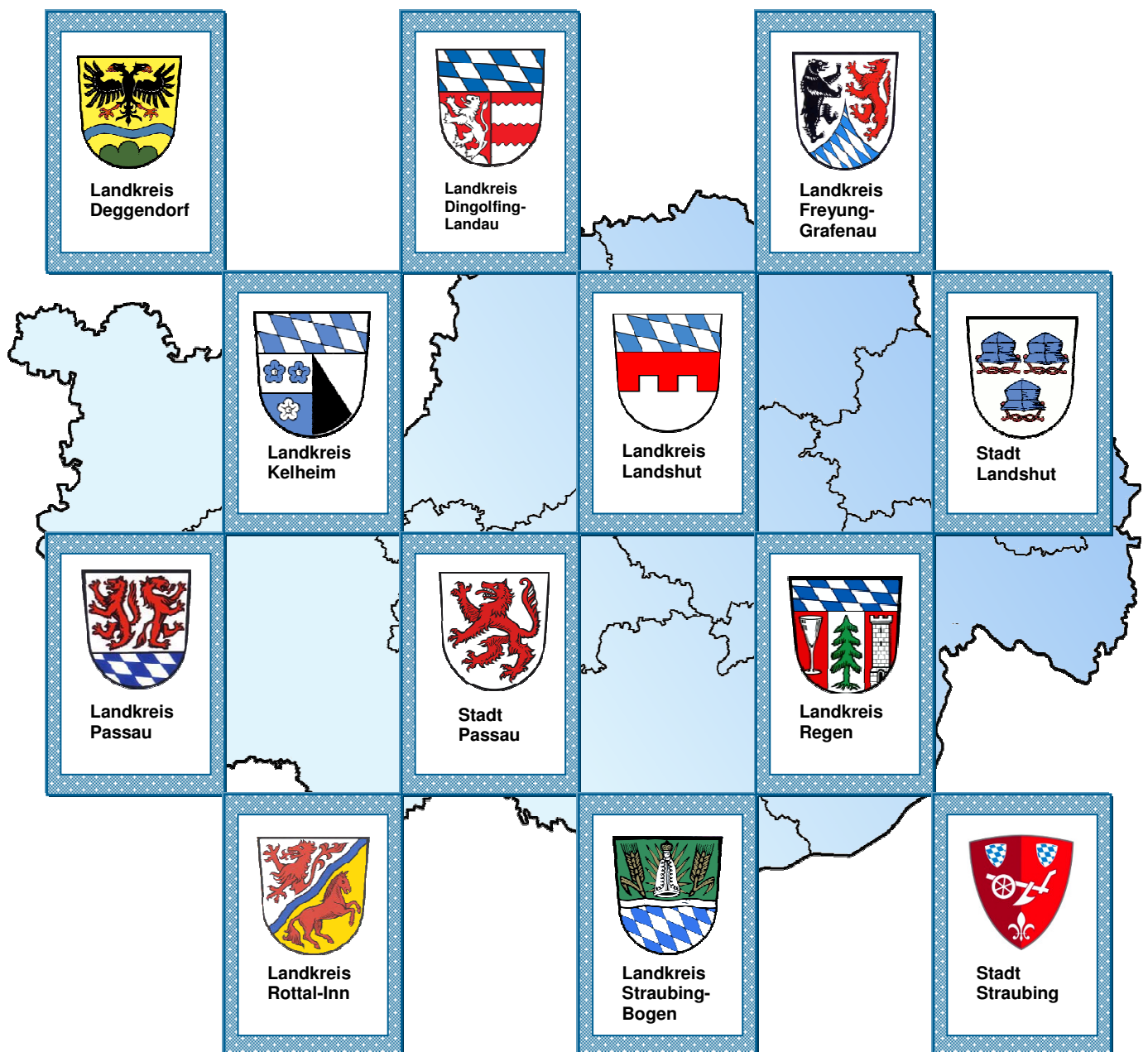


Amtlicher Schulanzeiger

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Nr. 11

November 2015



Stellenausschreibungen

Geändertes Ausschreibungsprozedere für Stellen in der Schulaufsicht	267
Referentenstelle an der Regierung von Niederbayern	268
Rektor/-in	269
Konrektor/-in	271
Sonderschulrektor/-in	272
Sonderschulkonrektor/-in	273
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	274

Allgemeine Bekanntmachungen

Terminverschiebung Fortbildung „Herkunft - Ankunft - Zukunft“	274
Versetzung staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 01. August 2016	275
Fortbildungskonzept zur Unterstützung der LehrplanPLUS-Implementierung in der Grundschule: Experten für Deutsch/Mathematik/HSU/Ethik	278
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“	280
Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“	281
Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	282
Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes	285
Beschulung von Asylbewerberkindern und unbegleiteten Minderjährigen	287
Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „Berufsbildung 2015“, Berufsbildungsmesse und 13. Bayerischer Berufsbildungskongress	290
Informationstag „Lernort Staatsregierung“	290
Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	290

Verschiedenes

Hinweis zum „Musischen Tag“ 2015	291
Fortbildungsangebot des Bischöflichen Ordinariats Passau: Asylsuchende und Flüchtlinge an unseren Schulen	291
Fortbildungsangebot des Bayerischen Rundfunks "BR macht Schule"	291
Fachtagung „Essen und Erholung“: Die Gestaltung der Mittagszeit im Ganztage	292
Schulsammlung 2014: Sonderehrung Niederbayern	292
Interaktiver Filmplayer der Landesmediendienste Bayern e. V.	293

Dieser Ausgabe des Amtlichen Schulanzeigers sind folgende Einleger beigefügt:

„PASSgenAU – Ein regionales Bildungsnetzwerk“

**Fortbildungskonzept zur Unterstützung der LehrplanPLUS-Implementierung in der Grundschule:
Experten für Deutsch/Mathematik/Hsu/Ethik**

Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 190,15 € bzw. AZ² 245,51 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb-2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Folgende **Erklärung** ist dazu abzugeben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen:

„Unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KWMBI Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63) (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2011/08/kwmbi-2011-08.pdf#page=3>) erkläre ich, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

Falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der des Bewerbers/Bewerberin, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung möglich ist, ist obige Erklärung durch eine entsprechende **Einverständniserklärung** zu ersetzen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5- 1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **ausschließlich** vorzulegen auf dem Formblatt „Wiederbesetzung einer Funktionsstelle“ (im Internetangebot der Regierung von Niederbayern unter „Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle“)

(<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>)

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

**Änderung im Verfahren zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern
sowie für Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern**

(Letzte Wiederholung des Hinweises)

Stellen in der Schulaufsicht werden zukünftig ausschließlich im Amtsblatt (Beiblatt) des Staatsministeriums veröffentlicht, das auch den Termin für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Amtsblatt und Beiblatt stehen unter <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1> zum Download bereit.

Regierung**Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Niederbayern**

Die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (Abordnung für 5 Jahre) für das Sachgebiet 40.1/40.2 „Grund- und Mittelschulen - Erziehung/Unterricht/Qualitätssicherung“ und „Personal - Organisation“ an der Regierung von Niederbayern ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die zu besetzende Stelle in den Sachgebieten 40.1 und 40.2 an der Regierung von Niederbayern umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Schulischer Sport/Außerschulischer Sport
- Sportstättenbedarf
- Sportfachliche Mitwirkung bei der Genehmigung und Würdigung von Baumaßnahmen im schulischen Sport
- Sportfachliche Mitwirkung bei der finanziellen Förderung im Bereich des Schulsports
- Organisation des Schulsports und des Sportunterrichts
- Planung und Durchführung von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Fachliche und organisatorische Betreuung von Fachberatungen einschließlich der Mitwirkung bei Besetzungen
- Lehrerfortbildung im Bereich Sport
- Arbeitskreis Sport in Schule und Verein
- Organisation der Schulsportwettbewerbe für alle Schularten

- Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften, bei der Personalzuweisung und bei der Versetzung von Lehrkräften innerhalb Niederbayerns
- Übernahme/Abgabe von Lehrkräften: Niederbayern – andere Bundesländer
- Übernahme/Abgabe von Lehrkräften: Niederbayern – andere Regierungsbezirke

- Sonstige Aufgaben im pädagogischen Bereich

Da die Tätigkeitsschwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle im Bereich des Sports liegen, sind Bewerberinnen/Bewerber mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung erforderlich:

- Mindestens Sport als Didaktikfach

Erwünscht sind Erfahrungen im Bereich „Arbeitskreis Sport in Schule und Verein“

Vorausgesetzt werden:

- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zu selbstständigem Arbeiten
- Interesse an organisatorischen Planungsaufgaben
- Hohe Personal- und Beratungskompetenz
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volks-, Grund- oder Mittelschulen besitzen und eine mehrjährige Bewährung im Grund- oder Mittelschuldienst vorweisen können.

Es wird erwartet, dass die Beamtin bzw. der Beamte Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: **25.11.2015**
2. Bei der Regierung: **04.12.2015**

Josef Schätz
Abteilungsdirektor

Grund- und Mittelschulen

Rektor/Rektorin

Schul- amt	Anzahl Schüler Klassen	Schule/Dienstort	Bes.-Gr.	Anforderungsprofil
KEH	206 8	GS Kelheim- Hohenpfahl Affeckinger Str. 2 93309 Kelheim Tel.: 09441/10414 Fax: 09441/703026 E-Mail: GS-Hohenpfahl @t- online.de	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Erfahrung in der Arbeit mit dem Schulver- waltungsprogramm - Erfahrung in der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund erwünscht - Interesse und Engagement für systemati- sche pädagogische Schulentwicklung
LA	233 11	GS Konradin Landshut-Auloh St. Vinzenz-Platz 4 84036 Landshut Tel.: 0871/52963 Fax: 0871/52932 E-Mail: schulleitung@gs- konradin-auloh.de Drittausschreibung!	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Erfahrung in der Arbeit mit dem Schulver- waltungsprogramm - Interesse und Engagement für systemati- sche pädagogische Schulentwicklung - Bereitschaft zum Engagement in der Ganz- tagsbetreuung (Ganztagschule) - Erfahrung in der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund erwünscht
LAL	88 5	GS Adlkofen Schulstr. 2 84166 Adlkofen Te.: 08707/246 Fax: 08707/8665 E-Mail: info@grundschule- adlkofen.de Drittausschreibung!	A 13+AZ (z.Zt. 190,15 €)	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulver- waltungsprogramm - Interesse und Engagement für systemati- sche pädagogische Schulentwicklung
REG	88 4	GS Kollnburg Bergweg 2 94262 Kollnburg Tel.: 09942/2211 Fax 09942/904655 E-Mail: VS.Kollnburg@web.d e	A 13+AZ (z.Zt. 190,15 €)	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulver- waltungsprogramm - Interesse und Engagement für systemati- sche pädagogische Schulentwicklung

REG	71 4	GS Patersdorf Schulstraße 7 94265 Patersdorf Tel.: 09923/1586 Fax 09923/3012 E-Mail: gs-patersdorf@t-online.de	A 13+AZ (z.Zt. 190,15 €)	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung - Erfahrung mit jahrgangskombinierten Klassen erwünscht
REG	254 13	MS Regen Böhmerwaldstr. 11 94209 Regen Tel.: 09921/941520 Fax 09921/941521 E-Mail: schulleitung@mittelschule-regen.de	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle und fundierte Mittelschulerfahrung - Erfahrung in der Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung - Bereitschaft zum Engagement im Mittelschulverbund - Bereitschaft zur Fortführung des Schulentwicklungsprozesses mit den Schwerpunkten „Referenzschule für Medienbildung“ und „Bewegung und Sport“
ROI	392 16	GS und MS Gangkofen Waisenhausstraße 25 84140 Gangkofen Tel.: 08722/944520 Fax: 08722/944524 E-Mail: info@vsgangkofen.de	A 14+AZ (z.Zt. 190,15 €)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung in der Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung - Bereitschaft zur Arbeit mit jahrgangskombinierten Klassen - Bereitschaft zum Engagement im Mittelschulverbund Gangkofen - Massing
SRL	266 13 (davon 2 GT-, 2 Kombi- und 3 M- Klassen	GS und MS Hunderdorf Quellenweg 3 94336 Hunderdorf Tel.: 09422/501050 Fax: 09422/5010518 E-Mail: schule@hunderdorf.de	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung in der Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung - Bereitschaft zum Engagement im Mittelschulverbund - Erfahrung mit jahrgangskombinierten Klassen erwünscht - Bereitschaft zur Weiterentwicklung des Ganztagesstandorts

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: **25.11.2015**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **04.12.2015**
3. Bei der Regierung: **09.12.2015**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Konrektor/Konrektorin

Schul- amt	Anzahl Schüler Klassen	Schule/Dienstort	Bes.-Gr.	Anforderungsprofil
KEH	431 20	GS Mainburg Am Gabis 4 84048 Mainburg Tel.: 08751/1310 Fax: 08751/5243 E-Mail: GS_Mainburg@t-online.de	A 13+AZ (z.Zt. 240,46 €)	- aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Erfahrung in der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund erwünscht - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung
LA	211 11	GS Landshut - St. Nikola Nikolastr. 2 84034 Landshut Tel.: 0871/4303814 Fax: 0871/4303842 E-Mail: schulleitung@gs-nikola.de	A 13+AZ (z.Zt. 190,15 €)	- aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung - Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Erfahrung in der Beschulung von Kindern Mit Migrationshintergrund erwünscht - Bereitschaft zum Engagement im Schulprofil Inklusion - Bereitschaft zum Engagement im gebundenen Ganztagsbereich
ROI	221 9	GS/MS Tann Dr.-Baumgartner-Str. 5, 84367 Tann Tel: 08572/91400 Fax: 08572/91401 E-Mail: info@vs-tann.de	A 13+AZ (z.Zt. 190,15 €)	- Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung - Bereitschaft zur Kooperation im MS-Verbund Simbach – Kirchdorf - Tann

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: **25.11.2015**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **04.12.2015**
3. Bei der Regierung: **09.12.2015**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Sonderschulrektorin / Sonderschulrektor - Schulleiterin / Schulleiter

Schul- stelle	Anzahl Schüler Klassen	Bes.- Gr.	Anforderungsprofil
Sonderpädagogisches Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen	SVE 2 / 18 Schule DFK 2 / 19 Jgst 3-9 9 / 107 SFK 1 / 8 Insgesamt: 12 / 134 MSH und MSD : 60 Lehrerstunden 2 Schulorte: -Schöllnach -Osterhofen	A 15 + AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung, Lernen und/oder Sprache - Bereitschaft, die Schule im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung inhaltlich und fachspezifisch weiterzuentwickeln - Kompetenz in kollegialer Beratung sowie in Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung - Mehrjährige Mitarbeit bzw. Erfahrung in der Schulleitung - Vertiefte EDV-Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen - Bereitschaft und Erfahrung in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten - Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme - Bereitschaft, sich der besonderen Situation von 2 Schulstandorten hinsichtlich Verwaltung und Personalführung zu stellen

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung:

04.12.2015

Josef Schätz
Abteilungsleiter

**Sonderschulkonrektorin / Sonderschulkonrektor -
Stellvertretende/-r Schulleiterin / Schulleiter**

Schul- stelle	Anzahl Schüler Klassen	Bes.- Gr.	Anforderungsprofil
Sonderpädagogisches Förderzentrum Pocking, Anne-Frank-Schule	SVE 1 / 12 Schule DFK 3 / 29 Jgst 3-9 7 / 107 SFK-GS 1 / 8 SFK-MS 1 / 7 Insgesamt: 12 / 151 MSH und MSD : 50 Lehrerstunden	A 15	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung, Lernen und/oder Sprache - Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit - Bereitschaft zur Koordinierung und Umsetzung von Schulentwicklungsprozessen sowie zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit - Weiterentwicklung der Konzepte der Ganztagsklassen, Erziehungspartnerschaft, Konfliktmanagement und Schülermitverantwortung - Vertiefte EDV-Kenntnisse bzw. Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen - Erfahrung im MSD sowie in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten - Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung:

04.12.2015

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:	
Oberbayern:	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern:	http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz:	http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberfranken:	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken:	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken:	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Schwaben:	http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Allgemeine Bekanntmachungen

Terminverschiebung Fortbildung „Herkunft - Ankunft - Zukunft“

Die Termine folgender Veranstaltungen des Moduls 3 aus der Fortbildungsreihe „Herkunft - Ankunft - Zukunft“ werden verschoben:

- A022-40.1-0635.1/15/974-A3 vom 22.02.2016 auf den 29.02.2016
- A022-40.1-0635.1/15/974-B3 vom 23.02.2016 auf den 01.03.2016
- A022-40.1-0635.1/15/974-C3 vom 24.02.2016 auf den 02.03.2016

Versetzung staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 01. August 2016

Das bisherige Verfahren wurde zum 01.10.2015 geändert und ist nur noch Online unter der u.a. Web-Adresse möglich:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html>

Über die Web-Anwendung (Online-Antrag) müssen sie die für den Versetzungsantrag erforderlichen Daten eingeben und **abschicken**. Dabei wird der Online-Antrag in ein pdf-Dokument generiert.

Ein unterschiedener Ausdruck dieses Antrags muss **über den Dienstweg bis spätestens 31. Januar** bei der Regierung eingereicht werden. Eine Antragstellung danach ist nicht mehr möglich.

Handschriftlich ausgefüllte Anträge bzw. nicht über das Online-Portal gestellte Anträge (ohne Antragsnummer: LTV-201x-xx) können nicht ins Verfahren einbezogen werden.

In das Tauschverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, welche die Zweite Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Ferner werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die hauptamtlich oder hauptberuflich im staatlichen Schuldienst tätig sind.

Beurlaubte Bewerberinnen und Bewerber können nur dann in das Austauschverfahren einbezogen werden, wenn sie beim Dienstherrn des angestrebten Landes keine Verlängerung der Beurlaubung beantragen wollen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollen beurlaubte Bewerberinnen und Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie beim neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme als freier Bewerber am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. Für eine solche Bewerbung ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.

Versetzungen im Lehrertauschverfahren bzw. eine Freigabe für eine Einstellung in einem anderen Bundesland können grundsätzlich nur zum 1. August eines Jahres ermöglicht werden.

Weitere Informationen und Ausfüllhinweise entnehmen sie bitte aus den nachfolgenden Seiten oder über den o.g. Link-Hinweis.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Informationen und Ausfüllhinweise zum Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens

Mit dem Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens beantragen Sie den Wechsel vom Freistaat Bayern in ein anderes Bundesland.

Im Folgenden möchten wir Ihnen Ausfüllhinweise zur Online-Antragstellung sowie allgemeine Informationen zum Länderwechsel geben.

Über die Web-Anwendung werden Sie die für den Versetzungsantrag erforderlichen Daten eingeben, woraus im Anschluss ein pdf-Antragsdokument erstellt wird. Diesen Antrag (pdf-Dokument) drucken Sie bitte aus, unterschreiben ihn und reichen ihn auf dem Dienstweg **bis spätestens 31. Januar** bei der jeweiligen Bezirksregierung (Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Förderschulen) bzw. Ihrer Schulleitung (Lehrkräfte an Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen) ein.

Die hochgeladenen Anlagen sind dem Antrag auch in Papierform beizufügen. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass Ihre Personalakte an das Zielland zur Prüfung einer möglichen Übernahme übermittelt wird. Somit sind Kopien von Unterlagen, die sich bereits in Ihrer Personalakte befinden (z. B. Staatsexamen) nicht erforderlich.

Grundsätzlich können alle erforderlichen Angaben in die jeweiligen Felder online eingegeben werden. Sollten Sie zusätzliche Ergänzungen vornehmen wollen (z. B. bei den Einsatzwünschen), wird gebeten dies mit Verweis auf das entsprechende Feld auf einem gesonderten Blatt als Anlage beizufügen oder im Feld „Antragsbegründung“ aufzunehmen. Handschriftliche Ergänzungen können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.

Ausfüllhinweise zu Einzelfeldern:

Angaben zur Person

VIVA-Nummer:

Die VIVA-Personalnummer ist 8-stellig und befindet sich z. B. rechts oben auf Ihrer Bezügemitteilung/Gehaltsabrechnung (zweiter Teil des Geschäftszeichens bei Schreiben des LfF). Sie beginnt mit der Ziffer 9 oder 4.

PKZ:

Die PKZ ist die 9-stellige Personalkennziffer des Staatsministeriums, unter der Sie als Lehrkraft geführt werden. Ihre PKZ finden Sie auf dem Datenblatt, das Ihnen im Frühjahr zugegangen ist (Aktenzeichen/PKZ) oder Sie erfragen sie bei Ihrer Schulleitung.

Ausbildung

1. bzw. 2. Staatsprüfung

Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfungen (wie z. B. in Englisch oder Deutsch als Zweitsprache) bitte unter dem Punkt „Ggf. weitere Staatsprüfung“ eingeben.

Angaben zur derzeitigen Beschäftigung

Unterrichtspraxis:

Bei der Stammschule bitte die Schulnummer (nicht den Namen) angeben. Die Schulnummer finden Sie über die Schulsuche (Verlinkung), wenn Sie auf „Schule“ klicken unter „Verwaltungsangaben“.

Einsatzwünsche im Zielland

Umfang der Beschäftigung:

Beim Wunsch einer Teilzeitbeschäftigung muss im Antrag ein festes Stundenmaß angegeben werden (z. B. 10 Wochenstunden). Sollten Sie hierbei flexibel und bereit sein im kommenden Schuljahr z. B. im Umfang von 10 – 12 Wochenstunden (je nach dienstlichen Belangen) zu arbeiten, haben Sie die Möglichkeit, diese zusätzliche Bereitschaft unter dem Punkt „Antragsbegründung“ aufzunehmen oder ein gesondertes Blatt mit Ihren Einsatzwünschen als Anlage dem Antrag beizulegen.

Dienstort:

Sie haben die Möglichkeit, in Ihrem Zielland bis zu sechs Dienstorte (mit Umkreisangaben) anzugeben. Bitte geben Sie hierzu zunächst Ihren (primär) gewünschten Dienstort ein. Anschließend müssen Sie in einem Drop-Down-Menü die personalaktenführende Behörde des Ziellandes für den jeweiligen Dienstort auswählen. Sofern Sie auch mit einem Einsatz im Umkreis dieses Dienstortes einverstanden sind, setzen Sie bitte ein Häkchen bei „Einverständnis zum Einsatz im Umkreis“. Sofern Sie sich mit einem Einsatz im Umkreis Ihres Wunschortes bereit erklären, öffnet sich das Feld „Anmerkung“, in welches Sie genauere Angaben zum Einsatz im Umkreis (wie z. B. im Umkreis von 10 km, in S-Bahn-Nähe etc.) ergänzen können.

Allgemeine Hinweise:

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungszuständigkeit im Dienstrecht neu geordnet. Die Zuständigkeit für das Besoldungs- und Versorgungsrecht liegt nun bei den Ländern. Dies hat zur Folge, dass ein Bundeslandwechsel auch Auswirkungen auf die Besoldung bzw. Versorgung (z. B. anderes Grundgehalt) haben kann. Bitte informieren Sie sich daher vor einer Antragstellung im jeweiligen Zielland über die dort geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen.

Sofern Sie vom Freistaat Bayern eine Freigabeerklärung erhalten, liegt die Übernahmeentscheidung beim aufnehmenden Bundesland (Zielland). Bei der Prüfung der Übernahmemöglichkeiten durch das aufnehmende Land erfolgt grundsätzlich eine Prioritätensetzung nach sozialen Härten. Es ist jedoch zu beachten, dass Versetzungen nur möglich sind, wenn im Zielland besetzbare Stellen vorhanden sind und örtlich sowie fächerspezifisch ein Unterrichtsbedarf besteht.

Bei einer Versetzung aus Bayern in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland kann keine Zusage auf eine mögliche Rückversetzung in den bayerischen Schuldienst erteilt werden. Sofern Sie nach einem Wechsel in ein anderes Bundesland wieder in den bayerischen Schuldienst zurückkehren möchten, steht Ihnen der Weg über das Lehreraustauschverfahren und das Einstellungsverfahren im Rahmen einer Freien Bewerbung zur Verfügung. Bereits jetzt möchten wir auf die Altersgrenze des Art. 48 der Bayerische Haushaltsordnung verweisen (nähere Informationen hierzu finden Sie unter Stellen -> Bundeslandwechsel -> Wechsel aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Bayern -> Hinweis für Bewerber, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben).

Besondere Hinweise für einzelne Bundesländer:**Berlin**

Eine Übernahme von beamteten Lehrkräften in den Berliner Schuldienst kann ab 01.08.2014 nur dann im Wege der Versetzung (Fortführung des Beamtenverhältnisses) erfolgen, wenn das Beamtenverhältnis einschließlich des Beamtenverhältnisses auf Probe seit mindestens 5 Jahren besteht. Die Zeit des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (Vorbereitungsdienst) bleibt unberücksichtigt. Sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, ist eine Übernahme nur als tarifbeschäftigte Lehrkraft möglich (Tz. 2.3 und 5 der Arbeitsanweisung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur Einstellung/Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin). Diese Neuregelung ist auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur Information versetzungswilliger Lehrkräfte veröffentlicht. Darüber hinausgehende Informationen erhalten Sie bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin.

Hamburg

Seit 2007 sind alle Schulen in Hamburg „selbstverantwortet“. Das bedeutet unter anderem, dass die Schulleitungen das für ihre Schule geeignete Personal selbst rekrutieren und deshalb keine Personalzuweisung von zentraler Stelle erhalten. Damit versetzungswillige Lehrkräfte die richtige Schule für ihren Einsatz in Hamburg finden, bittet die Senatsverwaltung, sich nach der Antragstellung in Bayern online in Hamburg zu registrieren. Die Schulleitungen der Wunschschulform(en) können diesen Onlineantrag dann sehen, mit Ihnen Kontakt aufnehmen und ggf. ein Gespräch vereinbaren. Sind Sie sich mit Ihrer zukünftigen Schule einig, vermerkt die Schulleitung dies im Online-Verfahren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass lediglich Antragstellungen auf dem Dienstweg Berücksichtigung finden können (eine Freigabe von Bayern ist hierzu zwingend erforderlich).

Sachsen

Eine Übernahme von Lehrkräften im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens kann grundsätzlich nur im tarifrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erfolgen.

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“**

vom 30. September 2015
Nr. 44-5204-1051

Auf Grund von Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Dingolfing	12	Regierungsbezirk Niederbayern
Dingolfing	12	Regierungsbezirk Oberpfalz
Dingolfing	12	Regierungsbezirk Schwaben

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Landshut, 30. September 2015
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen –
Bilinguale Grundschule Englisch“**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 20. August 2015 Az.: III.1-BS4646-4b.48 916**

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

Im Rahmen des Schulversuchs soll ein Unterrichtskonzept entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Englisch als Arbeitssprache ermöglicht. Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt. Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Englisch und Deutsch sowie der Entwicklung in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen.

Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen kann.

Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Englisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils „Bilinguale Grundschule Englisch“

2. Organisation

- 2.1 Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2015/2016 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2016/2017 bis 2018/2019 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.
- 2.2 Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule.
- 2.3 Die in den bilingualen Klassen eingesetzten Klassenlehrkräfte verfügen über den Nachweis des erfolgreichen Studiums von Englisch als nicht vertieftem Fach, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.
- 2.4 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Mitwirkung an der Konzeptentwicklung und den zusätzlichen Organisationsaufwand für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Material- und Fortbildungsetat. Eine Gewährung von Anrechnungstunden ist lediglich für die Dauer des Schulversuchs möglich.
- 2.5 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulgemeinschaft, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, des Elternbeirats und des Schulaufwandsträgers erforderlich.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2015/2016 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019.

4. Modellschulen

Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

[...]

- | | |
|--|---|
| 8. Hans-Carossa Grundschule Pilsting
Lindenstraße 1
94431 Pilsting
3850 NBay. | 9. Grundschule Offenstetten
Schulstraße 9
93326 Abensberg
3674 NBay. |
|--|---|

[...]

5. Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Heiner Böttger, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV) vom 11. September (GVBl. S. 349)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 52, 85 Abs. 1a Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für öffentliche Schulen und Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium). 2 Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Verordnung, soweit diese im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Beliehene tätig werden.

§ 2 Schülerunterlagen

1 Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. 2 Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
 - a) das Schülerstammblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
 - c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,
 - d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
 - e) die sonstigen Zeugnisse und Übertrittszeugnisse,
 - f) den Schullaufbahnbogen, in welchem die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - g) die Notenbögen, in welche – je nach Schulart – insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
 - h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
 - i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
 - k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht,
 - l) sämtliche Förderpläne,
 - m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in Form eines Abschlussberichts,
 - n) die Schülerlisten an Grund- und Mittelschulen,
 - o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und

2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus

- a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
- b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

„Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigepflichtigen; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 3 Verwendung

- (1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) „Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen jeweils nur im konkreten Einzelfall insbesondere erhalten:
 1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
 2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
 3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

„Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 4 Weitergabe bei Schulwechsel

(1) „Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. „Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. „Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist weitergegeben; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. „An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) „Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. „Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 Abs. 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 5 Aufbewahrung

„Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. „Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
3. § 2 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

„Die Fristen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 2 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. „Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen

abweichend von Satz 2 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. „Abweichend von Satz 2 ist eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig, sofern dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder – bei staatlichen Schulen – zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv unerlässlich ist; die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6 Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die eigenen Leistungsnachweise nach § 2 Nr. 2 steht zu:

1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Erziehungsberechtigten und
3. früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unter- richtung vorschreiben, und
4. ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

(2) „Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. „Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. „Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die weitere Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 5.

§ 7a Folgeänderungen

[...]

§ 8 Übergangsvorschriften

„Schülerunterlagen, welche vor dem Schuljahr 2015/2016 angelegt wurden, können fortgeführt werden. „Für diese gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBI I S. 1474), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBI I S. 32), das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach dem des Schülerstammblates bestimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

München, den 11. September 2015
Dr. Ludwig Spaenle

Der vollständige Text der Verordnung einschließlich der Folgeänderungen steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2015/13/kwmbi-2015-13.pdf#page=3> zum Download bereit.

Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 20. August 2015 Az.: VI.7-BS9361-7a.99 803

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ergeht folgende Bekanntmachung:

Der Vollzug des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) erfordert die Mitwirkung der Schulen.

1. Mitwirkung im Allgemeinen

- 1.1 Die Broschüre „Sicher starten im Praktikum, im Job oder in der Ausbildung – Informationen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist an die Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe sowie an die Schülerinnen und Schüler im neunten Schulbesuchsjahr, die die Schule verlassen, zu verteilen. Die Bestellung der Broschüre sowie der Versand und die Verteilung erfolgen wie folgt:

Mittelschulen und Mittelschulen zur sonderpädagogischen Förderung einschließlich Landesschulen: Die Regierungen stellen zu Beginn des Schuljahres die Zahlen der betroffenen Schüler fest. In einer Excel-Tabelle (Aufbau siehe Nr. 1 der Anlage 1) erfassen sie die Adressen der Schulämter sowie die Anzahl der benötigten Broschüren (keine Bestellung auf Vorrat) und übermitteln diese jeweils bis spätestens **15. Oktober** des jeweiligen Jahres per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (E-Mail-Adresse siehe Nr. 2 der Anlage 1). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranlasst, dass die Broschüren gemäß den Angaben in der jeweiligen Excel-Tabelle an die einzelnen Schulämter versendet werden. Diese leiten die Broschüren entsprechend den Schülerzahlen an die verschiedenen Mittelschulen bzw. Mittelschulen zur sonderpädagogischen Förderung weiter. Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie Schulen besonderer Art (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):

Die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen teilen zu Beginn des Schuljahres ihren Bedarf an Broschüren (keine Bestellung auf Vorrat) jeweils bis zum **15. Oktober** des jeweiligen Jahres per E-Mail direkt dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anhand einer Excel-Tabelle (Struktur siehe Nr. 1 der Anlage 1) mit (E-Mail-Adresse siehe Nr. 2 der Anlage 1). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranlasst, dass die Broschüren entsprechend den Angaben in der jeweiligen Excel-Tabelle an die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen versendet werden. 1.2 Auf das Verbot der Kinderarbeit und die Ausnahmen davon (§ 5 JArbSchG) ist in Schulen mit Vollzeitunterricht ab der fünften Jahrgangsstufe zu Beginn eines jeden Schuljahres besonders hinzuweisen. Auf die Gefahren der Ferienarbeit ist in den Jahrgangsstufen hinzuweisen, die regelmäßig von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind auf die Gefahren der Ferienarbeit aufmerksam zu machen.

- 1.3 Die Berufsschulen und die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung weisen die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsjahr befinden, nach Möglichkeit etwa neun Monate nach dem Eintritt in das Berufsleben im Unterricht auf die rechtzeitige Durchführung der ärztlichen Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG hin.
- 1.4 Der Vollzug des JArbSchG obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen (Nr. 3 der Anlage 1), bei Bergbetrieben den Bergämtern.

2. Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine, der Erhebungsbögen und eines Merkblattes

- 2.1 Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG). Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass die Jugendlichen nachuntersucht worden sind (erste Nachuntersuchung; § 33 Abs. 1 JArbSchG). Die Untersuchungen sind für die Jugendlichen kostenfrei. Die Untersuchungskosten werden den Ärzten vom Freistaat Bayern erstattet.
- 2.2 Zur Vorbereitung einer Erstuntersuchung bzw. einer Nachuntersuchung erhalten die Jugendlichen jeweils einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen. Der Erhebungsbogen ist vom Personensorgeberechtigten vor der Untersuchung auszufüllen und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben dem Arzt bei der Untersuchung vorzulegen.

- 2.3 Die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Erhebungsbögen für die Erstuntersuchung und für die erste Nachuntersuchung sind von den öffentlichen und privaten Schulen mit Vollzeitunterricht auszugeben, die die Jugendlichen vor Aufnahme einer Beschäftigung zuletzt besuchen. Die Ausgabeberechtigung richtet sich nach Anlage 2. Jugendliche, die beabsichtigen, nach Verlassen einer Schule mit Vollzeitunterricht eine andere Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen, erhalten keine Untersuchungsberechtigungsscheine und keine Erhebungsbögen, es sei denn, sie werden in das Berufsgrundschuljahr aufgenommen (siehe auch Anlage 2).
- 2.4 Bei der Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen sind die Schülerinnen und Schüler auf die Bedeutung der Untersuchungen aufmerksam zu machen. Zusammen mit den Untersuchungsberechtigungsscheinen und den Erhebungsbögen ist zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten ein Merkblatt für Eltern und Jugendliche zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG auszuhändigen.
- 2.5 Über die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine ist eine Liste zu führen.
- 2.6 Die Untersuchungsberechtigungsscheine müssen mit dem Stempel der Schule und der Unterschrift der Schulleitung oder deren Beauftragten versehen sein und eine fortlaufende Nummer besitzen, die mit der Nummer der Eintragung in der Liste nach Nr. 2.5 übereinstimmt. Die laufende Nummer ist für beide Untersuchungsberechtigungsscheine dieselbe. Jeder Jugendliche kann grundsätzlich nur einmal je einen Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung und für die erste Nachuntersuchung erhalten. Wird im Falle des Verlustes ein weiterer Untersuchungsberechtigungsschein ausgehändigt, so ist dieser als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.
- 2.7 Den Schulen werden die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Erhebungsbögen in der Schülerdatei (WinSD) der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt für Eltern und Jugendliche (siehe Nr. 2.4) kann von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter der Rubrik „Arbeitsschutz“ heruntergeladen werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 23. Januar 2007 (KWMBL I S. 42, StAnz. Nr. 8) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Obenstehende Bekanntmachung steht mit den Anhängen unter [https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2015/12/kwmb/2015-12/kwmb-2015-12.pdf#page=5](https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2015/12/kwmb/2015-12/kwmb/2015-12/kwmb-2015-12.pdf#page=5) zum Download bereit.

Beschulung von Asylbewerberkindern und unbegleiteten Minderjährigen

Im laufenden Schuljahr wird der gestiegenen Anzahl der Kinder von Asylbewerbern und unbegleiteten Minderjährigen durch ein größeres Angebot entsprechender Klassen an Grund-, Mittel- und Berufsschulen Rechnung getragen:

Beschulung von schulpflichtigen Asylbewerbern und unbegleiteten Minderjährigen (UM) im Schuljahr 2015/2016 (Stand 20.10.2015)

Schule:	Schülerzahlen im 1. Jahr, Vorklasse Berufsintegrationsjahr BIJ/V		Schülerzahlen im 2. Jahr, Berufsintegrationsjahr BIJ		Schülerzahlen in den JoA-Klassen ausschließlich für Asylbewerber	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
BS I Deggendorf	4	69	0	0	1	24
BS Dingolfing	2	40	1	20	0	0
BS Kelheim	2	40	2	40	1	20
BS I Landshut	2	40	1	16	0	0
BS II Landshut	1	20	0	0	0	0
BS IV Landshut	1	20	1	17	0	0
BS Pfarrkirchen	2	40	1	20	0	0
BS Regen	3	63	1	26	0	0
BS I Straubing	3	60	0	0	0	0
BS III Straubing	1	20	2	38	0	0
BS I Passau	3	59	0	0	0	0
BS II Passau	2	40	0	0	0	0
BS Vilshofen	3	60	2	38	0	0
BS Waldkirchen	2	35	1	17	0	0
Gesamt: Klassen und Schülerzahl	31	606	12	232	2	44
Gesamtschülerzahl	882					

Seit dem Schuljahr 2014-2015 sind somit in allen Landkreisen entsprechende Klassen eingerichtet

Angebote der bayerischen Berufsschulen für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (Stand 22.07.2015)

JoA	BS + BVB	BVJ/s	BVJ/k	BIJ/V	BIJ (ESF)	BIJ/V - H
Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	Berufsschule (wie JoA) + Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit	Berufsvorbereitungsjahr in schulischer Form	Berufsvorbereitung in kooperativer Form	Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr in kooperativer Form für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge	Berufsintegrationsjahr in kooperativer Form für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge	Halbjahresklassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge
3 Jahre Teilzeit (1 Tag/Woche) oder in Blockform (9 Wochen)	Vollzeit an der BS und beim Maßnahmen-träger	Vollzeit an der BS	Vollzeit BS und Kooperations-partner	Vollzeit BS und Kooperations-partner	Vollzeit BS und Kooperations-partner	Vollzeit Klassenleitung durch BS Sprachunterricht durch Kooperations-partner
Jugendliche ohne Interesse an Ausbildung bzw. einer Vollzeitmaßnahme	Berufsvorbereitung	Berufsvorbereitung	Berufsvorbereitung mit hohem Anteil an fachlicher Ausbildung (Praktika)	Vorbereitung auf ein BIJ (ESF) Schwerpunkt Sprachförderung	Berufsvorbereitung und besondere Sprachförderung und Berufsorientierung	Spracherwerb Alphabetisierung Vorbereitung auf BIJ/V
Finanzielle Förderung - keine	Finanzielle Förderung - keine	Finanzielle Förderung - keine	Finanzielle Förderung bis 37.500 € Landesmittel	Finanzielle Förderung bis 50.000 € Landesmittel	Finanzielle Förderung bis 37.500 € ESF-Mittel	Finanzielle Förderung bis 28.000 € Landesmittel
			Zuständig für Förderung Reg. v. Ndb. Birkmeier Tel.: 0871 808-1174	Zuständig für Förderung Reg. v. Ndb. Birkmeier Tel.: 0871 808-1174	Zuständig für Förderung Reg. v. Ndb. Neumayer Tel.: 0871 808-1603 Hartmann Tel.: 0871 808-1605	Zuständig für Förderung Reg. v. Ndb. Birkmeier Tel.: 0871 808-1174

Ü- bzw. DF-Klassen (Stand Oktober 2015)

	zusätzlich 2015/16		
	Bestand 2014/15	Ü-Klassen	DF-Klassen
	20	14	26
DEG	MS Hengersberg	MS Plattling	MS Hengersberg
			MS Plattling
DGF			MS Dingolfing
			GS Altstadt
			MS Landau
			GS Landau
FRG			MS Freyung
			GS Grafenau
			MS Schönberg
KEH	MS Saal	MS Saal	GS Mainburg
	MS Saal		GS Mainburg
			GS Mainburg
			GS Bad Abbach
			GS KEH-Hohenpfahl
			GS Riedenburg
			MS Mainburg
		MS Mainburg	
LAL	GS Geisenhausen		
	MS Geisenhausen		
	MS Essenbach		
LAS	GS Nikola	GS Nikola	
	MS Nikola	GS Wolfgang	
	MS Schönbrunn	MS Nikola	
PAL	GS Vilshofen	GS Fürstzell	
	MS Vilshofen	GS Pocking	
	MS Hutthurm	MS Bad Griesbach	
		MS Pocking	
		MS Untergriesbach	
PAS	MS Neustift	GS Haidenhof	
	GS Haidenhof		
	MS Nikola		
REG		MS Regen	MS Regen
		MS Zwiesel	MS Viechtach
ROI	-	-	-
SRL	GS Geiselhöring		
SRS	GS St. Jakob		GS St. Josef
	MS Ittling		GS St. Josef
	MS Alburg		GS Ulrich Schmidl
			GS Ulrich Schmidl
			GS Ulrich Schmidl
			GS Ulrich Schmidl
			MS St. Josef

Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „Berufsbildung 2015“, Berufsbildungsmesse und 13. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 7. bis 10. Dezember 2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 2015 Az.: IV.6-BO9107-7b.112 377

Die Bayerische Staatsregierung veranstaltet von **Montag, 7. Dezember 2015 bis Donnerstag, 10. Dezember 2015** zusammen mit Organisationen der Wirtschaft, Schulen, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und zahlreichen Berufsverbänden im Nürnberger Messezentrum die „**Berufsbildung 2015**“, Berufsbildungsmesse und 13. Bayerischer Berufsbildungskongress.

Unter dem Motto „**Find heraus, was in dir steckt**“ soll diese Großveranstaltung die Bedeutung beruflicher Qualifikation für den Start in das Berufsleben sowie für die Beschäftigungsmöglichkeiten und den beruflichen Aufstieg hervorheben.

Außerdem versteht sich die „Berufsbildung 2015“ als wichtiges Forum, um die Vielfalt und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bayern darzustellen.

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei.

Die vollständige Bekanntmachung mit detaillierten Informationen

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2015/12/kwmb-beiblatt-2015-12.pdf> zum Download bereit.

Informationstag „Lernort Staatsregierung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/1/15

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Die vollständige Bekanntmachung mit detaillierten Informationen steht unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2015/13/kwmb-2015-13.pdf#page=11> zum Download bereit.

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/2/15

Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Die vollständige Bekanntmachung mit detaillierten Informationen steht unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2015/13/kwmb-2015-13.pdf#page=12> zum Download bereit.

Verschiedenes

Hinweis zum „Musischen Tag“ 2015

Der „Musische Tag“ 2015 findet am 10.11.2015 an der MS Arnstorf statt.

Die Anmeldung für die meisten Workshops wird auch noch vor Ort am Veranstaltungstag selbst möglich sein.

Fortbildungsangebot des Bischöflichen Ordinariats Passau: Asylsuchende und Flüchtlinge an unseren Schulen

Ein unterstützendes Angebot für Lehrkräfte zum Umgang mit (traumatisierten) Schülern

Immer mehr Flüchtlinge und Asylsuchende kommen an unsere Schulen und bringen vieles mit: körperliche und psychische Folgen von Traumatisierungen, unterschiedlichste Kulturen, Sprache und Schriften, unterschiedlichste Schulbildung (oder gar keine), Motivation und Beweggründe für die Flucht, familiäre Bedingungen. Unsere Schulgemeinschaft wird mit den daraus entstehenden Problemen konfrontiert.

Das Wissen um die Erscheinungsbilder von Traumatisierungen, ein kompetenter Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern im Unterricht unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede und ihrer Geschichte werden in dieser Tagung vorgestellt und diskutiert.

Die Referentin des Tages arbeitet als Psychologin bei REFUGIO München mit dem Arbeitsschwerpunkt Psychotherapie traumatisierter Flüchtlinge und leitet Weiterbildungen für die Bereiche Therapie bei Posttraumatischen Belastungsstörungen, Kultursensible Beratung und Therapie, Psychotherapie unter Mitwirkung von Dolmetschern und Supervision in verschiedenen Einrichtungen.

Zeit	Montag, 22.02.2016, 09:00 – 16:30 Uhr
Ort	Gästehaus Schweiklberg, Vilshofen
Leitung	Erdmute Fischer
Referentin	Barbara Abdallah-Steinkopff
Kosten	15,00 €
Zielgruppe	alle Schularten
Kursnummer	E128-0/16/7-1-08
Anmeldung	15.02.2016

Seitens der Regierung von Niederbayern können keine Fahrt- oder Veranstaltungskosten übernommen werden. Vor Anmeldung ist die Vereinbarkeit der Teilnahme mit dem Schulbetrieb zu prüfen.

Fortbildungsangebot des Bayerischen Rundfunks "BR macht Schule"

Das Fortbildungsprogramm "BR macht Schule" bietet ein umfangreiches Angebot an praxisnahen Workshops für Lehrkräfte aller Schularten rund um die Förderung von Medienkompetenz, Hören und Zuhören.

An jedem Schultag im laufenden Schuljahr findet eine "BR macht Schule" - Lehrerfortbildung an verschiedenen Standorten des BR — München, Nürnberg, Würzburg und Regensburg - statt.

Die Broschüre „BR macht Schule“ / Lehrerfortbildungsprogramm 2015/2016 steht unter <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/bildungsprojekte/br-macht-schule-2015-16-programm-100.html> zum Download bereit. In dieser sind auch Angaben zu den entstehenden Kosten enthalten.

Anmeldungen über brmachtschule@br.de oder auch über FIBS.

Seitens der Regierung von Niederbayern können keine Fahrt- oder Veranstaltungskosten übernommen werden. Vor Anmeldung ist die Vereinbarkeit der Teilnahme mit dem Schulbetrieb zu prüfen.

Fachtagung „Essen und Erholung“ Die Gestaltung der Mittagszeit im Ganzttag

Am 13. November 2015 veranstaltet die Serviceagentur "Ganztägig lernen" Bayern zusammen mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern die Fachtagung "Essen und Erholung: Die Gestaltung der Mittagszeit im Ganzttag" in Niederaltreich.



Die Zielgruppe sind Lehrkräfte und anderes Personal an Ganzttagsschulen (alle Schularten) sowie bei außerschulischen Partnern. Teams aus schulischen und außerschulischen Fachkräften, die im Bereich Mittagszeit (Verpflegung sowie Freizeitgestaltung) kooperieren, werden bei der Anmeldung bevorzugt.

Anmeldeschluss ist der 9. November 2015.

Weitere Informationen und Anmeldeöglichkeit:

<http://www.bayern.ganztaegig-lernen.de/veranstaltungen/essen-und-erholung-die-gestaltung-der-mittagszeit-im-ganzttag-teil-2-sued>

Vor Anmeldung ist die Vereinbarkeit der Teilnahme mit dem Schulbetrieb zu prüfen.

Schulsammlung 2014 Sonderehrung Niederbayern

Im Rahmen der Schulsammlung 2014 des Deutschen Jugendherbergswerkes Landesverband Bayern e. V. fand am 19.10.2015 eine „Sonderehrung Niederbayern“ in der Jugendherberge Passau statt. Bei dieser wurde - nach Schularten getrennt - jeweils die Schule mit dem besten Sammelergebnis in Niederbayern geehrt.

Die Schulsammlung 2014 erbrachte eine Gesamtsumme von 103.390,76 Euro, in Niederbayern wurden davon 13.706,97 Euro erzielt. Bayernweit nahmen 501 Schulen teil, in Niederbayern 70 Schulen.

Folgende Schulen wurden geehrt:

- Dietrich-Bonhoeffer Grund- und Mittelschule Schönberg (615,00 Euro)
Bestes Sammelergebnis in Niederbayern/Platz 10 unter den Grund- und Mittelschulen in Bayern
- Staatliche Realschule Landshut (1.177,24 Euro)
Bestes Sammelergebnis in Niederbayern//Platz 2 unter den Realschulen in Bayern
- Gabelsberger-Gymnasium Mainburg (743,00 Euro)
Bestes Sammelergebnis in Niederbayern/Platz 6 unter den Gymnasien in Bayern

Interaktiver Filmplayer der Landesmediendienste Bayern e. V.

Mit unserem interaktiven Filmplayer können Sie Filme online streamen und ergänzendes Begleit- und Hintergrundmaterial aufrufen und herunterladen. Auf unserer Website www.mediendienste.info (links oben) oder direkt unter www.interaktivebildungsmedien.de/ifp finden Sie weitere Informationen über dieses moderne Medium, das Sie bei der Bildungsarbeit effektiv unterstützen soll.

Zum Beispiel ist es mit dem interaktiven Filmplayer möglich, auch komplexe filmische Inhalte zielgruppenspezifisch und verständlich darzustellen. Anhand von zusätzlichen Text- und Bilddateien können Inhalte multimedial und für jeden Lerntyp passend aufbereitet und erläutert werden.

Durch einfach zu bedienende Redaktionssysteme lassen sich diese Ergänzungen jederzeit verändern und unterschiedlichen Kontexten anpassen.

Mit einem Klick auf »**Interaktive Videos**« stehen Ihnen zahlreiche Filme zur Verfügung, die Sie sofort und ohne Eingabe eines Passwortes streamen können. Zum Beispiel der Film »Der Landschaftsgärtner«: Nach wenigen Sekunden werden in der Spalte auf der rechten Seite ergänzende Materialien eingeblendet, die Sie aufrufen und bei Bedarf herunterladen können.



HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.

PASSgenAU – Ein regionales Bildungsnetzwerk

1. Ausgangssituation

Wie viele ländliche Regionen außerhalb der Ballungszentren, sehen sich auch die Stadt und der Landkreis Passau seit Jahren mit einem starken Geburtenrückgang konfrontiert, was zur Folge hat, dass eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen nicht besetzt werden können.

Trotz bester Arbeitsmarktsituation und vieler innovativer Projekte im Bereich der Berufsorientierung an Schulen bleibt die Anzahl von Jugendlichen ohne beruflichen Abschluss gleich. Als Grund wird der technologische Wandel angesehen, der eine höhere Ausbildungskompetenz erfordert, über die zu viele Jugendliche nicht verfügen. Vor allem Defizite im Bereich der sprachlichen – mathematischen und sozialen Kompetenzen erschweren eine erfolgreiche Berufsausbildung.



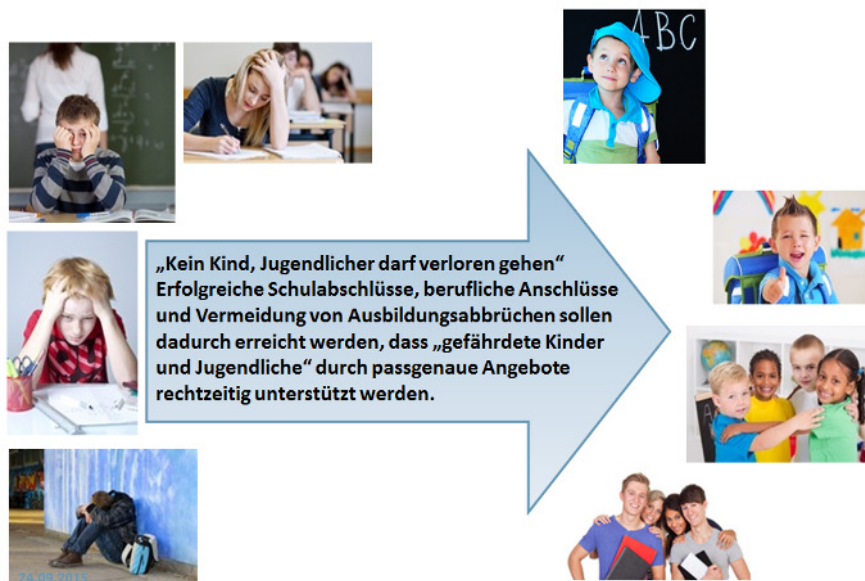
Wie die Grafik zeigt, gibt es für den Bereich des Kindergartens und der Grundschule die wenigsten, für Schüler im Übergang bzw. für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz sehr viele Unterstützungsangebote. Diese sind aber sehr teuer und erweisen sich nur bedingt erfolgreich. Um dem entgegenzuwirken, müssen wir wesentlich früher ansetzen, bereits im Grundschulbereich. Wie die Erfahrung zeigt, ist die frühzeitige Förderung von „Risikokindern“ wesentlich effektiver und bildet die Voraussetzung für eine erfolgreiche Bildungsbiografie.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Ausbildungs – und Arbeitsmarkt erfordern einen nachhaltigen Lösungsansatz. So entwickelte das Staatl. Schulamt Passau 2012 in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsforum Passau ein Konzept, das diesen Tatsachen Rechnung trägt und **PASSgenAUe** Unterstützungssysteme anbietet.

Das Label **PASSgenAU** beinhaltet:

das Regionale = **Passau** und das Inhaltliche = individuelle, **passgenaue** Unterstützungsangebote.

2. Zielsetzung



3. Umsetzung

Diese Forderung ist gesellschaftlicher und politischer Konsens. Aber im Bildungsbereich haben wir weniger ein Erkenntnisdefizit hinsichtlich der Probleme, sondern ein Defizit in der Umsetzung.

Diese scheitert letztendlich immer an den mangelnden Ressourcen. Für den Bildungserfolg von Kindern sind weniger die jeweiligen Schulkonzepte, Schulstrukturen oder eine teure High Tech Ausstattung verantwortlich, sondern die Personen, die sich um die Kinder kümmern und sie begleiten.

PASSgenAU will genau diese fehlenden Personen zur Verfügung stellen.

Wie in allen „Bildungsregionen“ gibt es eine Vielzahl von Ehrenamtlichen, Vereinen, Initiativen und Projekten, die den Schulen als externe Partner zur Verfügung stehen. Aber sie werden zu wenig genutzt, sie sind oft zeitlich begrenzt und in kein gesamtheitliches Konzept eingebunden. Durch Vernetzung dieser Akteure kann man ganz entscheidende Synergieeffekte erzielen.

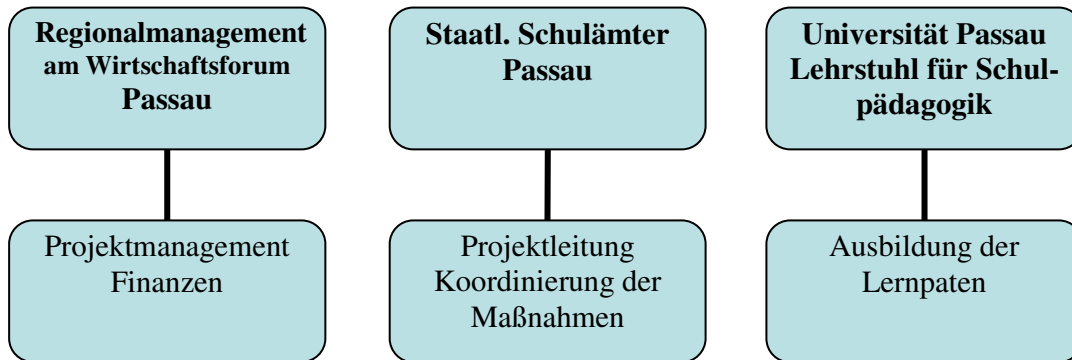
2012 wurde in einer großen Auftaktveranstaltung die Initiative vorgestellt. Die an Bildung interessierten Institutionen, Personen und Unternehmen schlossen sich unter dem Dach **PASSgenAU** zu einem Bildungsnetzwerk zusammen, um die Schulen durch passgenaue, regional koordinierte Konzepte proaktiv zu begleiten.



PASSgenAU fungiert dabei als zentrale Schaltstelle und dient sowohl als Anlaufstelle für die Schulen, als auch für die Koordinierung der finanziellen, personellen und ideellen Ressourcen der externen Kooperationspartner.

4. Organisationsstruktur

Organisiert wird PASSgenAU im Wesentlichen von drei Institutionen



Das **Regionalmanagement** in Person von Frau Heidemarie Bartl kümmert sich um das Organisatorische und um die notwendigen finanziellen Mittel, die sich aus den Beiträgen von Stadt und Landkreis, Stiftungen, Vereinen und Sponsoren zusammensetzen.

Das **Staatl. Schulamt** in Person von SchAD Heinz Fuchs fungiert als Projektleiter. Er ermittelt den Bedarf an den Schulen, entwickelt entsprechende passgenaue Unterstützungsmaßnahmen mit den Partnern und rekrutiert das notwendige Personal.

Der **Lehrstuhl für Schulpädagogik** in Person von Herrn Professor Dr. Seibert bildet dieses zusätzliche Personal aus, das im Wesentlichen aus Lehramtsstudenten aller Schularten besteht, aber auch aus Lehrkräften in Erziehungsurlaub oder auf Wartelisten. Nach entsprechenden Seminaren stehen sie den Schulen als Lernpaten, Sprachpaten oder für sonstige Einsätze zur Verfügung.

5. PASSgenAUe Maßnahmen

Lernpaten zur individuellen Förderung

Kernstück ist die individuelle Förderung von Schülern mit Defiziten in den sprachlichen oder mathematischen Grundkompetenzen, um ihnen eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen. Dabei werden die Kinder über einen gewissen Zeitraum sehr intensiv nach einem genauen Förderplan durch externe Lernpaten unterstützt.

Im Schuljahr 2014/15 konnte **PASSgenAU** folgende Fördermaßnahmen umsetzen:

Anzahl Schu- len	Anzahl Schü- ler	darunter Mig- ranten	Förderstd. im Schuljahr ges.	Anzahl Lern- paten	Finanzmittel
33	440	237	5225 Std.	60	57 000 €

Kooperationspartner: Universität Passau, Staatl. Schulamt Passau

Sprachpaten für Migrantenkinder

Gerade bei Kindern mit Migrationshintergrund gingen uns bisher viel zu viele Talente verloren. Deshalb bietet **PASSgenAU** Kindern mit keinen oder mangelhaften Deutschkenntnissen intensive Sprachförderung sowohl durch unsere studentischen Lernpaten, als auch durch 80 ehrenamtliche Sprachpaten an, die sich jeweils um ein Patenkind kümmern. Alle eingesetzten Kräfte erhalten vorab eine entsprechende DAZ Fortbildung.

Je nach Anzahl stehen den Schulen bis zu 15 zusätzliche Förderstunden pro Woche zur Verfügung.

Kooperationspartner: Verein Leben und Lernen in Europa, Staatl. Schulamt Passau

IHKomPASS – Berufsfit durch individuelle Förderung

In diesem Projekt werden alle Schüler zwei Jahre von der 8. bis zur 9. Klasse von Lernpaten begleitet, um ihnen ihrem Potential entsprechende Schulabschlüsse und berufl. Anschlüsse zu ermöglichen. Neben der kognitiven Unterstützung geht es aber in speziellen Angeboten auch um soziale und personale Kompetenzförderung.

Kooperationspartner: IHK, Universität Passau, Schulamt Passau

Rockyourlife

Hier engagieren sich 60 Studenten der Hochschulgruppe, überwiegend aus der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Sie gehen über zwei Jahre eine verbindliche Patenschaft mit einer Schülerin, bzw. einem Schüler ein. Das Ziel dieses Projektes liegt vor allem im motivationalen Bereich. Die Studenten nehmen dabei die Rolle einer älteren Schwester, eines älteren Bruders mit Vorbildcharakter ein, die vor allem eine Botschaft über die zweijährige Patenschaft vermitteln: „Du schaffst es!“

Die unter PASSgenAU zusammengeschlossenen Partner bieten außerdem eine ganze Reihe eigenständig entwickelter und umgesetzter Projekte an, die aber alle dem gleichen Ziel dienen – **ausbildungsreife Jugendliche**.

Wissenswerkstatt

Als ein Beispiel sei hier die Wissenswerkstatt der Zahnradfabrik Passau genannt.

Ziel ist es, Kinder ab dem Grundschulalter für die Phänomene der Naturwissenschaften und Technik zu interessieren, um so bereits sehr frühzeitig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen vorzubeugen. Das Angebot der Wissenswerkstatt wird von 5000 Schülern aller Schularten pro Jahr angenommen.

6. Fazit

Die Kinder nehmen die Hilfe mehr als dankbar an, genauso wie die Lehrkräfte, die sich in ihrer Aufgabe allen Kindern gerecht zu werden, nicht mehr so allein gelassen fühlen. Besonders hilfreich erweist sich **PASSgenAU** bei der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingsproblematik in Passau. Bei der Einbeziehung der vielen minderjährigen Flüchtlinge in den Dreiklang Sprache-Bildung-Ausbildung können wir die Schulen sehr gut unterstützen.



Feedback der Schulen



Deutliche Steigerung der Sprachkompetenz bei Migrationskindern und mehr Übertritte an weiterführende Schulen

Erkennbare Leistungssteigerung im Bereich der Lesetechnik/Lesekompetenz/mathematisches Grundwissen

Beobachtbare und messbare Leistungssteigerung

Zunehmend mehr Lernmotivation und Steigerung des Selbstvertrauens

Positive Rückmeldung hinsichtlich des Sozialverhaltens

Mehr höhere Bildungsabschlüsse



PASSgenAU ist bei der Zielerreichung messbar erfolgreich, weil es gelungen ist, dass die schulische Bildung als Teil der regionalen gesellschaftlichen Gesamtverantwortung gesehen wird und sich die wichtigsten Akteure sehr effektiv vernetzt haben.

PASSgenAU trägt zu mehr sozialer Bildungsgerechtigkeit bei und leistet in ökonomischer, sozialer, demografischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht einen wertvollen Beitrag für unsere Region.

PASSgenAU erfährt eine hohe mediale, politische und gesellschaftliche Akzeptanz und wurde bereits von der Bertelsmannstiftung unter 150 bundesweit eingereichten Projekten mit einem Sonderpreis ausgezeichnet.

Fortbildungskonzept zur Unterstützung der LehrplanPLUS-Implementierung in der Grundschule

Experten für Deutsch/Mathematik/HSU/Ethik

Aus der Praxis für die Praxis

Der LehrplanPLUS wurde im Schuljahr 2014/2015 in der Grundschule eingeführt und wird bis zum Schuljahr 2016/2017 implementiert. Um die Schulen bei diesem Prozess zu begleiten und zu unterstützen wurden im Rahmen der Fortbildungsinitiative LehrplanPLUS für die Grundschule an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen Experten für die Fächer Deutsch, Mathematik, HSU und Ethik ausgebildet.

Die Experten bieten Fortbildungen im Rahmen der regionalen und lokalen Lehrerfortbildung an. Die Schulen können die Experten bei Bedarf aber auch im Rahmen einer SchiLF einladen.

Inhalte der Fortbildungen:

Zu den Schwerpunkten gehören u.a. kompetenzorientierte Aufgaben, Potenzial der heterogenen Lerngruppe, Lernstände wahrnehmen und rückmelden, Möglichkeiten einer individualisierenden Unterstützung

Bitte beachten Sie, dass wegen der noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung in Dillingen erst die fett gedruckten Themen abgerufen werden können. Der vollständige Themenkatalog steht ab Herbst 2016 zur Verfügung.

Themenschwerpunkte Mathematik:

- **Muster und Strukturen im Lernbereich „Zahlen und Operationen“**
- **Modellierungskompetenzen stärken**
- Stochastik in der Grundschule („Kombinatorik“ und „Daten und Zufall“)
- **Muster und Strukturen im Lernbereich „Raum und Form“**

Themenschwerpunkte Deutsch:

- **Schreibkompetenz ausbilden und Schreibfreude fördern**
- **Sprache und Sprachgebrauch untersuchen und reflektieren inkl. Rechtschreibkompetenz**
- **Lesekompetenz ausbilden und Lesefreude fördern**
- Sprach- und Zuhörkompetenz entwickeln

Themenschwerpunkte HSU:

- **Entwicklung technischer Kompetenzen**
- **Entwicklung geografischer Kompetenzen**
- **Entwicklung historischer Kompetenzen**
- Entwicklung sozialwissenschaftlicher Kompetenzen
- Entwicklung naturwissenschaftlicher Kompetenzen

Themenschwerpunkte Ethik:

- Philosophieren mit Kindern
- Normen, Werte, Sinn und Moral als Leitbegriffe des Faches Ethik

Fortbildungstätigkeit, Umfang und Honorierung:

Die Anzahl und Art der Fortbildungen richtet sich nach dem Bedarf und der Kapazität der Experten

Die Honorierung orientiert sich am Referentenhonorar der LehrplanPLUS-Multiplikatoren:

- 15 €/45 Min. pro Person im Tandem
- 20€/45 Min. bei Einzeltätigkeit

Der Fortbildungsumfang und die Honorierung obliegen den jeweiligen Auftraggebern. Honorare und Fahrtkosten werden über die üblichen Fortbildungsgelder gezahlt.

Die Lehrplanexperten konnten nicht in allen Fächern in der Zahl der Schulämter ausgebildet werden. Deshalb stehen die Kolleginnen und Kollegen auch für die Nachbarschulämter zur Verfügung.

Die Lehrplanexperten können über folgende Schulämter angefordert werden.

Schulamt	Deutsch	Mathematik	HSU	Ethik
DEG	Claudia Mühlbauer			
DGF	Melanie Winterstetter	Brigitte Schönhofer-Bohrer		
FRG	Olga Spannbauer	Sonja Kittl-Fuchs		
KEH	Susann Bischoff	Bianka Breu	Heinz Wagner	
LA	Regina Bertolini	Verena Bauer	Heike Lego Petra Wende	
PA	Johann Ippenberger		Carolin Sicklinger	
REG	Ulrike Rabner	Corinna Lang		
ROI	Alexandra Seiler		Doris Schoger	Christina Schmitt
SR	Anja Gruber	Lucia Stiersdorfer	Claudia Brielbeck	

Bitte nutzen Sie die Kompetenzen der ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen, sie können helfen, den LehrplanPLUS in Ihrem Schulamtsbezirk, in Ihrer Schule zu implementieren.

Ulrike Fuchs
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Regierung von Niederbayern